

### C. Verhalten bey ausbrechender Vieh-Seuche.

Da ein jeder Hauswirth, Viehpachter, ingleichen Gesinde und Hirten, welche das Vieh zu besorgen, aufs Fresen, Wiederkäuen und Misten des Viehes sorgfältig Achtung zu geben, und sobald sie hierbey etwas ungewöhnliches und bedenkliches bemercken, oder gar ein Stück unvermuthet unfällt, solches denen Gerichten, so wie auch dem Eigenthümer des Viehes sogleich anzuzeigen schuldig; so haben die Gerichten

- I. sobald ihnen dergleichen Anzeige geschiehet, das Vieh vorläufig, und mit Zuziehung einiger in der Vieh-Wirthschaft erfahrner Leute zu besichtigen, und was sie an denselben bedenkliches gefunden, der Gerichtsherrschaft ohne den mindesten Anstand bekant zu machen, damit zu genauerer Besichtigung und Untersuchung des Viehes schleunige Anstalt gemacht werden könne; Hiernächst sind
- II. die Gerichten schuldig, alle Wochen einmahl, und so lange, bis keine Spur der Vieh-Kranckheit mehr zu bemercken, eine durchgängige Visitation alles Rind-Viehes zu halten, hierzu die Hirten, und andere der Sache kundige Personen zu nehmen, und das dabey Bedenkliche der Herrschaft ebenfalls anzuzeigen.
- III. Jedesmahl nach geschehener Besichtigung ihre Kleider zu durchräuchern, und andern Rind-Viehe binnen acht Tagen nicht zu nahe zu kommen, auch die übrigen dabey gebrauchten Personen, zu Beobachtung eben desselben anzuweisen,
- IV. genaue Obacht zu führen, daß von denen Einwohnern derer Höfe und Häuser, wo franckes Vieh, folgendes schlechterdings beobachtet werde:
  - 1) sollen sich selbige, so lange ihr Vieh franck, der Gemeinschaft mit andern Einwohnern des Dorfs gänglich enthalten,
  - 2) müs-